

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

76. Jahrgang · 15. Dezember 2023

24-2023

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Kryptowährungen

**Stärkung der deutschen Exportförderung
für „Small Tickets“**

Thomas-Andreas Ziesenitz

Thomas-Andreas Ziesenitz

Stärkung der deutschen Exportförderung für „Small Tickets“

Die Bundesregierung hat ihr zentrales Instrumentarium zur deutschen Außenwirtschaftsförderung – die Hermesdeckung – um eine Forfaitierungsgarantie für „Small Tickets“ erweitert. Die zusätzliche Deckung erleichtert es Banken, Lieferantenkreditforderungen von Exportunternehmen anzukaufen. Dadurch können Exporteure ihre Absatzfinanzierung stärken und erlangen bessere Wettbewerbschancen auf den internationalen Märkten. Mit seiner Maßnahme will der Bund den mittelständischen Export unterstützen. Banken können nun die neue Garantie in ihre Finanzierungsangebote gegenüber ihren Kunden einbinden. Die Praxistauglichkeit der neuen Hermesdeckung will der Bund nach drei Jahren überprüfen. Die folgenden Ausführungen stellen Überlegungen aus der Perspektive der öffentlichen Banken dar, insoweit sie Exportfinanzierungen für Mittelständler anbieten.

Verbesserung der Hermesdeckung für „Small Tickets“

Deutschlands industrielles und wirtschaftliches Wohlergehen hängt maßgeblich von seinen Außenwirtschaftsbeziehungen ab. Um den Export in schwierige internationale Märkte abzusichern, hat der Bund seine Exporteure schon immer unterstützt. Denn aufgrund ihrer strukturellen Risiken sind Exportgeschäfte schwieriger zu finanzieren als Inlandsgeschäfte, was ein staatliches Eingreifen rechtfertigt. Unternehmen und Banken können sich durch Zahlung einer risikoangemessenen Prämie vor politisch oder wirtschaftlich bedingten Forderungsausfällen mit einer Hermesdeckung absichern. Sie kommt vor allem dort zum Zuge, wo die

private Wirtschaft kein ausreichendes Absicherungsangebot zur Verfügung stellt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Absicherung von Lieferungen und Leistungen an Schwellen- und Entwicklungsländer. Exportkreditgarantien helfen, schwer zugängliche Märkte zu erschließen und Geschäftsbeziehungen in schwierigen Zeiten aufrechtzuerhalten.¹⁾

Für viele deutsche mittelständische Unternehmen sind kleinvolumige Auftragswerte – sogenannte „Small Tickets“ – ein wesentliches Geschäftsfeld. Will ein Exporteur sein Exportgeschäft mit einem ausländischen Kunden im Small-Ticket-Segment absichern, sind öffentliche Banken fachkundiger Finanzierungspartner. Es bieten sich grundsätzlich zwei mögliche Finanzierungsformen an:²⁾

– Beim hermesgedeckten, gebundenen Finanzkredit gewährt die Bank des Exporteurs dem ausländischen Besteller einen Kredit. Der Kreditbetrag wird in der Regel an den Exporteur – als Vergütung für geleistete Lieferungen und Leistungen – ausbezahlt und von dem Importeur bedient. Um einen Kredit auszuzahlen, sind – unabhängig vom Kreditvolumen – eine Vielzahl an prozessualen Anforderungen und regulatorischen Formvorschriften der Bank einzuhalten. Dies kann aus Sicht eines mittelständischen Exporteurs bereits eine Hürde für die Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung darstellen.³⁾

– Durch das Angebot eines Lieferantenkredits können Exporteure vielfach selbst initiativ werden und einen zusätzlichen Anreiz für ein Exportgeschäft schaffen. Mit dem Zugeständnis eines Zahlungsziels

wird für den Besteller das höherwertige Investitionsgut aus Deutschland attraktiv und erschwinglich. Zwar kann der Exporteur das Zahlungsziel mit einer Lieferantenkreditdeckung des Bundes abdecken.

Eine wesentliche Voraussetzung, um einen mehrjährigen Lieferantenkredit herauszulegen, sind jedoch genügend Liquidität und eigene Refinanzierungsmöglichkeiten. Gerade mittelständische Exporteure sollten nicht darauf angewiesen sein, aus der eigenen Liquidität die Finanzierung im Small-Ticket-Segment aufzubieten. Die Exportförderung sollte deshalb derart ausgestaltet werden, dass sich Mittelständler auf ihre technischen Kernkompetenzen konzentrieren und die Absatzfinanzierung durch eine Geschäftsbank strukturiert werden kann.⁴⁾

Aufwertung der Lieferantenkreditdeckung

Mit seinem Beschluss zur Einführung einer Forfaitierungsgarantie setzt der Bund eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, mit der die Ampelparteien den Zugang des deutschen Mittelstands zur Hermesdeckung für Small Tickets erleichtern wollen.⁵⁾ Unter Small Tickets sind hier Exportgeschäfte zu verstehen, die einen Auftragswert von 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Bei der Forfaitierungsgarantie handelt es sich um keine eigenständige Deckung, sondern um eine zusätzliche Absicherung, die Exporteure zugunsten ihrer finanzierenden Bank abschließen können.

Der Bund übernimmt damit im Verhältnis zur forfaitierenden Bank zu einem we-



sentlichen Anteil das Veritätsrisiko, das in der Verantwortung des Exporteurs liegt und auf das Banken demnach keinen Einfluss ausüben können. Voraussetzung ist, dass Exporteure die wirtschaftlichen und politischen Risiken bereits über eine Lieferantenkreditdeckung zu 95 Prozent abgedeckt haben.⁶⁾ Faktisch erlangt die Bank dadurch gegenüber dem Bund einen garantieähnlichen unmittelbaren Anspruch auf Entschädigung. Um die Ansprüche an die Bank zu übertragen, muss auch die Zustimmung des Bundes eingeholt werden.⁷⁾

Tritt ein Exportunternehmen seine Forderung und seine sonstigen Ansprüche an eine Bank ab, wird das Risiko, dass aus bestimmten Gründen keine Entschädigung unter der abgetretenen Lieferantenkreditdeckung erfolgt, durch die Forfaitierungsgarantie abgesichert. In Betracht kommt etwa, dass ein Anspruch auf Entschädigung ausscheidet, weil Forderungen gegen den Auslandsschuldner nicht mehr realisiert werden können.⁸⁾ Dadurch werden für den vollständig und umfassend abgesicherten Anteil der Exporteursforderung nach bankaufsichtlicher Praxis die Bedingungen der Art. 213 und 215 der europäischen Bankenverordnung (CRR) als erfüllt angesehen. Hierzu ist insbesondere das Recht des Instituts zu zählen, den Garantiegeber direkt und zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch nehmen zu dürfen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen.⁹⁾ Banken können insofern die Hermesdeckung eigenkapitalentlastend nutzen.

Ausgestaltung der Forfaitierungsgarantie des Bundes

Die Verbesserung der Gläubigerstellung der Bank wird durch eine Reihe von Einzelregelungen des neuen Instruments sichtbar. So kann der Bund im Entschädigungsverfahren gegenüber der Bank nicht mehr geltend machen, dass der gedeckten Forderung rechtshindernde, rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einwendungen entgegenstehen.¹⁰⁾ Auch führen etwaige Obliegenheitsverletzungen des Exporteurs nicht mehr zu einer

Haftungsbefreiung des Bundes gegenüber der forfaitierenden Bank.¹¹⁾

Die Karenzfrist beim Schuldnerausfall wird auf einen Monat verkürzt und die Schadensbearbeitungsfrist auf einen Monat verringert.¹²⁾ Bei stillen Abtretungen ist die vorrangige Mithaftung Dritter ausgeschlossen.¹³⁾ Die Obliegenheiten der Bank beschränken sich auf solche Handlungen, die sie selbst beeinflussen kann. Dies umfasst die Verpflichtung, sich vor Auszahlung des Forfaitierungskaufpreises mit banküblicher Sorgfalt davon zu überzeugen, dass der Exporteur den Nachweis erbracht hat, an den Auslandskunden geliefert und geleistet zu haben.¹⁴⁾ Die umfassende Absicherung auf Grundlage der Forfaitierungsgarantie ist auf 80 Prozent der Exporteursforderung begrenzt. Ein weiterer 15-prozentiger Anteil der Exporteursforderung bleibt durch die Lieferantenkreditdeckung vor Ausfällen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen abgedeckt. Den Selbstbehalt von 5 Prozent aus der abgetretenen Lieferantenkreditdeckung muss die Bank, wenn sie die Forfaitierungsgarantie nutzen will, in den Büchern halten.¹⁵⁾

Begrenzung des Risikos aus Sicht des Bundes

Für den Bund war es ein wichtiges Anliegen, mit der neuen Garantiezusage nicht unbegrenzt für Risiken einzustehen. Die Forfaitierungsgarantie wurde deswegen auf Lieferungen und Leistungen im Auftragswerte von bis zu 10 Millionen Euro beschränkt. Zudem dürfen auch keine Dienstleistungen abgesichert werden. Der Bund erwartet, dass ihm lediglich solche Deckungsanträge zugeführt werden, bei denen dem Exporteur der Abnehmer der Lieferungen im Ausland bereits durch eine gewachsene Geschäftsbeziehung hinreichend bekannt ist.¹⁶⁾

Geschäfte mit neuen Importeuren sollen nur unter der Bedingung in das neue Produkt einbezogen werden können, dass der Exporteur mit der Hermesdeckung in dem Zielland bereits über bestimmte Erfahrungen verfügt. Voraussetzung für die verbesserte Deckung ist



Foto: VÖB

Dr. Thomas-Andreas Ziesnitz



Abteilungsleiter, Team Förderbanken, Finanzierung und Wirtschaftspolitik, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB e.V., Berlin

Die Bundesregierung hat die Hermesdeckung um eine Forfaitierungsgarantie für „Small Tickets“ erweitert. Mit dieser Maßnahme will der Bund den mittelständischen Export unterstützen. In dem vorliegenden Beitrag stellt der Autor dazu Überlegungen aus der Perspektive der öffentlichen Banken an, insofern sie Exportfinanzierungen für Mittelständler anbieten. Er kommt zu dem Schluss, dass das Ziel der gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Exporteuren und Banken sein sollte, mehr Export zu generieren und neue Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern zu erschließen. Sollte dies auf Basis der Praxisdaten unter Risikoaspekten vertretbar sein, wäre eine Anpassung des Hermesinstrumentariums wünschenswert. (Red.)

außerdem eine positive Performance-Prüfung des Exporteurs. Ihren fünfprozentigen Selbstbehalt an den wirtschaftlichen und politischen Risiken dürfen Banken außerdem nicht auf den Exporteur abwälzen.¹⁷⁾ Anderenfalls sieht der Bund die vollständige Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an der Exporteursforderung an die Bank (True Sale) als möglicherweise gefährdet an.¹⁸⁾ Eine Abwälzung des 20-prozentigen Selbstbehaltes an dem Veritätsrisiko bleibt hingegen davon unberührt.

Im Hinblick auf die neue Forfaitierungsgarantie und ihrer Akzeptanz auf dem

Markt für Exportfinanzierungen ist eine Einschätzung, inwieweit zusätzlicher mittelständischer Export generiert werden kann, derzeit noch zu früh. Gleichwohl ist vonseiten der Exporteure ein reges Interesse spürbar. Institute sind aktuell noch damit beschäftigt, das neue Deckungsprodukt des Bundes in ihre Absatzfinanzierungen zu integrieren. Hierzu bedarf es im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses einer Reihe bankinterner Prüfschritte zur Klärung von Risikobewertungs- und Rechtsfragen sowie nicht zuletzt hinsichtlich der IT-Abbildung, die in hohem Maße Kapazitäten binden.

Erste Einschätzungen und Perspektiven

Die Perspektiven, die sich aus der Nutzung der Forfaitierungsgarantie für den mittelständischen Export und die öffentlichen Banken erschließen, stellen sich angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie folgt dar:

Der Mittelstand gilt als Rückgrat der deutschen Wirtschaft und ist für Deutschland ein wichtiger Erfolgsfaktor. Er vereint kleinere und mittlere Unternehmen, die über eine hohe Innovationskraft mit internationaler Marktperspektive verfügen. Viele Mittelständler sind hochspezialisiert und bieten wichtige Produkte für die Klimatransformation an. Die Marke „Made in Germany“ ist deshalb in vielen Auslandsmärkten nach wie vor begehrt. Der Mittelstand bietet für den Export ein hohes Potenzial.¹⁹⁾ Insbesondere die Investitionsgüterindustrie kann Wachstumschancen in chancenreichen Schwellen- und Entwicklungsländern erschließen. Zuletzt waren die Marktanteile deutscher Maschinenbauer jedoch rückläufig.²⁰⁾

Seitdem sich die Politik 2020 getrieben durch die Covid-19-Pandemie vermehrt dazu veranlasst sah, Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit zu ergreifen, ist der exportorientierte Mittelstand mittelbar wie kaum zuvor durch Unsicherheiten herausgefordert. Grenzschießungen, Einreiseverbote und nationale Lockdowns, aber auch Materialknappheiten und Logis-

tikengpässe setzten die Exportbranche erheblich unter Druck. Demzufolge waren exportorientierte Unternehmen in Deutschland zunehmend Liquiditätsengpässen ausgesetzt, wenn ihre Geschäftskunden in Schwellen- und Entwicklungsländern diversen Produktions- und Einnahmeausfälle beklagen mussten.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 verschärfte das wirtschaftliche Gesamtumfeld zusätzlich. Infolge der scharfen Sanktionsbestimmungen des Europäischen Rats brachen wichtige Exportabsatzmärkte für deutsche Unternehmen weg. Auch die Sicherheit der Energieversorgung galt es, neu zu organisieren. Nicht von ungefähr gelangte die Bundesregierung nach einer kritischen Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands und seiner Handelsbeziehungen zu der Auffassung, dass die deutsche Industrie ihre Geschäftsbeziehungen resilienter ausgestalten und in kritischen Bereichen Abhängigkeiten verringern müsse. Unter anderem sollen die Absatzmärkte durch ausgewogene Partnerschaften diversifiziert werden.²¹⁾ Mit ihrer neuen China-Strategie setzt die Bundesregierung diesbezüglich deutliche Zielvorgaben.²²⁾ Diversifizierung ist somit ein Leitthema für die Außenwirtschaftsförderung und die Gestaltung des Hermesinstrumentariums.

Chancen für den mittelständischen Export

Um die Risiken ihres Geschäftes abzusichern, nutzen viele mittelständische Exporteure bereits die Exportkreditgarantien des Bundes. Der Anzahl nach werden drei Viertel aller Anträge durch den Mittelstand gestellt. Aufgrund diverser Aspekte des Veritätsrisikos kam die hermesgedeckte Forfaitierung bei Small Tickets für Kreditinstitute jedoch in vielen Fällen noch nicht zum Tragen. Die Anzahl der Forfaitierungen war im Markt deswegen über viele Jahre rückläufig – zum Nachteil für viele Exportunternehmen und zulasten des deutschen Exports insgesamt.²³⁾

Die Einführung der Forfaitierungsgarantie stellt insofern einen innovativen

Schritt in der Weiterentwicklung des Hermesinstrumentariums dar. Erstmals übernimmt der Bund überhaupt für das Veritätsrisiko einer abgetretenen Forderung eine anteilige Deckung. Dies werten der Verband deutscher Anlagen- und Maschinenbau (VDMA) und der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) als Erfolg, hatten sie doch getrieben durch die globalen Marktverwerfungen im Lichte der Pandemie auf strukturelle Verbesserungen der Hermesdeckung für Small Tickets gedrängt.²⁴⁾

Weiterer Ausbau der Forfaitierungsgarantie des Bundes

Deckungsprodukte sicherten bisher lediglich das Ausfallrisiko ab. Durch die verbesserte Hermesdeckung eröffnen sich nun größere Spielräume, die öffentliche Banken zur Stärkung ihrer Kundenbeziehung zu mittelständischen Exportunternehmen nutzen können. Öffentliche Banken verstehen sich als Partner des deutschen Mittelstands, indem sie passgenaue Lösungen für Absatzfinanzierungen entwickeln. Die Forfaitierungsgarantie könnte deshalb helfen, die aktuelle Lücke der Deckungsangebote für exportorientierte Mittelständler bei der Finanzierung von Small Tickets zu schließen und sowohl der Anzahl nach als auch gemessen an den Auftragsvolumina mehr mittelständischen Export generieren.²⁵⁾ Es kommt deshalb darauf an, dass möglichst viele Geschäftsbanken ihre Finanzierungsangebote für Small Tickets weiter ausbauen und dabei das gesamte Spektrum der Deckungsmöglichkeiten des Bundes einsetzen.

Trotz vielversprechender und guter Ansätze stellen einige Eckpunkte der neuen Forfaitierungsgarantie des Bundes die Geschäftsbanken noch vor Herausforderungen, wenn sie das Instrument nutzen wollen. Dies hängt einerseits mit der hohen Komplexität des Produktes zusammen. Andererseits verstärken die hohen regulatorischen Hürden, denen Banken im Exportfinanzierungsgeschäft unterliegen, die abwartende Haltung einiger Banken, die Forfaitierungsgarantie in einem integrierten Bankprodukt auch anzubieten. Die Entscheidung des Bundes



für die Forfaitierungsgarantie stellt deshalb aus Sicht der öffentlichen Banken zwar einen ersten erfolgreichen Schritt zum Ausbau der Hermesdeckung für Small Tickets dar. Ihm sollten jedoch weitere Maßnahmen folgen.

Um die regulatorischen Hürden für die Umsetzung herabzusetzen, sollten folgende Anpassungen erwogen werden:

„Level Playing Fields“ für IRBA-Institute schaffen. Bei den Kreditinstituten, die das Exportfinanzierungsgeschäft betreiben, handelt es sich sowohl der überwiegenden Anzahl nach als auch gemessen an den ausgereichten Kreditvolumina um sogenannte Modellbanken, die ihr regulatorisches Eigenkapital nach den Bestimmungen des auf Internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) der europäischen Bankenverordnung (CRR) ermitteln. Die regulatorischen Anforderungen, denen die IRBA-Banken bei der Bildung von Risikopositionen unterliegen, sind zwar risikosensitiv ausgestaltet. Sie sind jedoch auch anspruchsvoller als die Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA), der überwiegend von den Regionalbanken in Anspruch genommen wird.

So sind IRBA-Banken trotz einer vermeintlich hohen Abdeckung des Veritätrisikos in Höhe von 80 Prozent durch den Bund nach derzeitigem Verständnis nicht davon entbunden, nach Art. 157 CRR gegenüber den Bankaufsichtsbehörden die Wesentlichkeit beziehungsweise Unwesentlichkeit des Veritätrisikos für ihre Risikotragfähigkeit darzulegen. Die Kriterien, nach denen Institute die Unerheblichkeit des Veritätrisikos nachweisen sowie die Methoden, die gegebenenfalls für die Bestimmung von Risikopositionen für die Berücksichtigung des Veritätrisikos bei angekauften Forderungen verwendet werden, soll die europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) in einem technischen Regulierungsstandard noch näher ausarbeiten.²⁶⁾

Dabei darf die EBA auch auf Kreditminderungsstechniken abstellen beziehungsweise Bedingungen für die Verwendung institutseigener Schätzungen und Rückfallparameter festlegen. Es kommt des-

halb darauf an, dass die Inanspruchnahme der Forfaitierungsgarantie des Bundes den Instituten nicht nur einen erheblichen Anteil ihres Risikos abnimmt, sondern auch mit den künftigen Regelungen des EBA-Standards in Einklang steht und Institute vor hohen Verwaltungsaufwänden im Zusammenhang mit ihrer Nachweisführung geschützt sind. Da Institute, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) nach der CRR anwenden, von der Abdeckung des Veritätrisikos für angekaufte Forderungen grundsätzlich befreit sind, ist es wichtig, das Level Playing Field im Verhältnis zu den IRBA-Banken zu wahren.

Selbstbehalt der Bank flexibel gestalten. Der Selbstbehalt in Höhe von 5 Prozent für politische und wirtschaftliche Risiken aus der Lieferantenkreditdeckung darf ausweislich der besonderen Bedingungen nicht auf den Exporteur abgewälzt werden.²⁷⁾ Die Regelung erweist sich ersten Praxisberichten zufolge im Hinblick auf die begrenzten Deckungsquoten in Höhe von 80 Prozent, die die neue Hermesabsicherung aufweist, als problematisch und wirkt sich auch auf den Entscheidungsprozess in der Bank aus. Offensichtlich wollte der Bund einerseits die finanzierende Bank an dem Risiko des Exportfinanzierungsgeschäftes beteiligen. Andererseits sollte die Bestimmung sicherstellen, dass die Voraussetzungen für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an der Forderung auf die Bank erfüllt werden (sogenannter „True Sale“).²⁸⁾ Nach herrschender Meinung muss hierbei das Bonitätsrisiko „ganz überwiegend“ auf den Käufer übergehen, um ein verbleibendes Restrisiko des Forderungsverkäufers als unwesentlich bewerten zu können. In der Regel obliegt diese Beurteilung auf der Grundlage der angewandten Bilanzierungsstandards in jedem Einzelfall einem Wirtschaftsprüfer.²⁹⁾ Diese Auslegung legt eine flexible Handhabung nahe. Die Angemessenheit des Selbstbehaltes sollte deshalb im Hinblick auf die begrenzten Deckungsquoten in jedem Einzelfall unter Risikogesichtspunkten überdacht werden.

Refinanzierung für Banken am Kapitalmarkt sicherstellen. Um das Forfaitie-

rungsangebot gegenüber dem Exporteur zu marktgerechten Bedingungen auszugestalten, muss die Bank einerseits die Regelungen für eine Eigenkapitalentlastung nutzen, die die Bankenverordnung (CRR) für abgesicherte Forderungen vorsieht. Andererseits ist es für die Bank ebenso von Bedeutung, zum Zwecke ihrer eigenen Refinanzierung am Kapitalmarkt die abgesicherte Exporteursforderung als Deckungswert für die Begebung Öffentlicher Pfandbriefe einzustellen. Ausweislich der Bestimmungen aus § 20 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG dürfen zur Deckung Öffentlicher Pfandbriefe unter anderem als einredefrei anerkannte Forderungen genutzt werden, für die eine Exportkreditversicherung die Gewährleistung übernommen hat, die auch durch Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis mit Dritten nicht ausgeschlossen werden kann.³⁰⁾

Nach derzeitigem Verständnis werden diese Bedingungen für durch eine Forfaitierungsgarantie vollständig und umfangreich abgesicherte Forderungen zwar erfüllt. Fraglich bleibt hingegen, ob Gläubiger Öffentlicher Pfandbriefe in diesem Fall auch ihr nach § 20 Abs. 3 PfandBG zustehendes Vorrecht ausüben können, auf die forfaitierte Exporteursforderung zuzugreifen, wenn die Geschäftstätigkeit der Pfandbriefbank – beispielsweise durch Insolvenz – beschränkt würde. Demzufolge wäre der in Deckung genommene Betrag dieser Forderungen auf 10 Prozent des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, zu begrenzen.

Höhere Deckungsquoten für die Forfaitierungsgarantie

Es steht deshalb zu befürchten, dass Pfandbriefbanken diese Forderungen aus praktischen Erwägungen für eine Indekungnahme in Öffentlichen Pfandbriefen nicht heranziehen. Die Bedingungen der Forfaitierungsgarantie sollten deshalb im Hinblick auf diese wichtige Refinanzierungsmöglichkeit für Exportfinanzierungen geschärft oder gegebenenfalls durch zulässige, bereits bestehende Garantieprodukte flankiert werden.³¹⁾

Der Bund hat den Deckungsumfang der Forfaitierungsgarantie explizit auf 80 Prozent der angekauften Exporteursforderung beschränkt. Im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt in Höhe von 5 Prozent, den Banken an der angekauften Forderung halten müssen und auf den Exporteur nicht anteilig abwälzen dürfen, ist es Banken nicht immer möglich, ihren Kunden eine Absatzfinanzierung zu attraktiven Bedingungen anzubieten. Der Bund begründet seine Entscheidung, die Übernahme der Veritätsrisiken zu begrenzen unter Hinweis auf beihilferechtliche Bestimmungen der EU-Kommission.³²⁾ So legte die EU-Kommission ausweislich ihrer Mitteilung von 2008 unter anderem fest, dass Einzelbürgschaften beziehungsweise Bürgschaften im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen, die an bestimmte finanzielle Transaktionen geknüpft sind, solange als beihilferechtskonform anzusehen seien, wie sie auf einen festen Höchstbetrag sowie eine feste Laufzeit beschränkt sind, höchstens 80 Prozent des ausstehenden Kreditbetrages abdecken und mit einem marktüblichen Entgelt verbunden sind.

Mehr Export generieren

Ob die Mittelung der EU-Kommission jedoch als Maßstab für die Begrenzung der Deckungsquote herangezogen werden kann, dürfte fraglich sein, hat doch die EU-Kommission selbst die Exportkreditgarantien explizit von dem Anwendungsbereich der Mitteilung ausgeschlossen.³³⁾ Zudem zählt die Mitteilung eine Reihe von Ausnahmetatbeständen auf, von denen im Einzelfall zu prüfen wäre, ob sie eine Anwendung der Regelungen auf die Forfaitierungsgarantie des Bundes ausschließen. Letztendlich wäre zu hinterfragen, inwieweit die beihilferechtlichen Bestimmungen, die die EU-Kommission 2008 festgelegt hatte, angesichts geänderter gesamtwirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen einer Überarbeitung bedürfen. Im Zweifel könnte sich die Bundesregierung bei der Festlegung ihres Garantierahmens für hermesgedeckte Exportkreditgarantien aber auch für eine Außerachtlassung EU-beihilferechtlicher Bestimmungen einsetzen, in-

dem sie die staatliche Deckung für Small Tickets im Exportfinanzierungsgeschäft bei der EU-Kommission notifiziert.

Der Bund hat angekündigt, die Forfaitierungsgarantie zunächst für drei Jahre einzuführen, nach deren Ablauf eine Evaluation vorgesehen ist.³⁴⁾ Es bleibt abzuwarten, welche Praxiserfahrungen die Marktteilnehmer in der nun beginnenden Vermarktung sammeln werden. Für die Akzeptanz am Exportfinanzierungsmarkt dürfte entscheidend sein, inwieweit es Banken vermögen, ihren mittelständischen Kunden unter Einbindung der Forfaitierungsgarantie zu günstigen Absatzfinanzierungen zu verhelfen, die es ihnen ermöglichen, ihre Lieferungen und Leistungen zu attraktiven Bedingungen am globalen Markt zu vertreiben.

Ziel der gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Exporteuren und Banken sollte es sein, mehr deutschen Export zu generieren und neue Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern zu erschließen. Sollte es auf Grundlage der Praxisdaten unter Risikogesichtspunkten vertretbar sein, wäre eine Anpassung des Hermesinstrumentariums wünschenswert, die im Sinne einer fairen Lastenteilung den strengen bankregulatorischen Anforderungen des Exportfinanzierungsgeschäftes in höherem Maße Rechnung trägt.

Fußnoten

- 1) Vgl. Janus H., „Exportkreditgarantien des Bundes“, in: Schimansky H., Bunte H.-J., Lwowsky H.-J. (Hrsg.), „Bankrechts-Handbuch (II)“, München (2011), RdNr. 1-9.
- 2) Vgl. BdB, Positionspapier zu Small Tickets, Berlin (2018), S. 4ff. u. S. 13f.
- 3) Das Angebot an Small Ticket Finanzierungen wurde dank der neu eingeführten Plattform der AKA (SmaTiX) für Auftragswerte von 1 bis 10 Mio. EUR bereits verbessert. Vgl. BdB (2018).
- 4) Hermesgedeckte Lieferantenkredite werden z.B. über die Plattform Click&Cover angeboten. Es handelt sich aber noch nicht um eine Finanzierungslösung mit Bilanzentlastung für den Exporteur.
- 5) Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung von BMWK und BMF vom 30. Juni 2023.
- 6) Es gilt die sog. „erweiterte G-Deckung“, d.h. der Deckungsnehmer kann kein Wahlrecht beanspruchen, nur eine Deckungsquote von 85% zu beantragen, vgl. § 6 (1) Nr. 2 AB – G. Anstatt der Ergänzenden Bestimmungen für die Forderungsabtretung (AB(FAB)) gelten zusätzlich zu den AB – G die besonderen Bedingungen für die Zustimmung des Bundes zur Abtretung gedeckter Lieferantenkreditforderungen mit verbesserter Deckung gegenüber dem Zessionar (BB – FFG).
- 7) Vgl. Nr. 1 BB – FFG.
- 8) Das „Veritätsrisiko“ umfasst hinsichtlich des Bestandes und der Realisierbarkeit der angekauften

Forderung das Risiko, dass der Schuldner nicht verpflichtet ist, in vollem Umfang zu leisten. Anstatt des „Veritätsrisikos“ findet in der CRR das „Verwässerungsrisiko“ Anwendung. Vgl. Brogl F., in: Reischauer F., Kleinhans J., „Kreditwesengesetz“, Berlin (2023), RdNr. 59ff.

- 9) Vgl. Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR.
- 10) Vgl. Nr. 2 c) (1) BB – FFG, auch § 5 (2) und (3) AB (G) finden keine Anwendung mehr.
- 11) Vgl. Nr. 2 c) (2) BB – FFG i.V.m. § 15 AB (G).
- 12) Vgl. Nr. 2 b) BB – FFG.
- 13) Vgl. Nr. 2 a) BB – FFG.
- 14) Vgl. Produktinformation – FFG, S. 2 und Nr. 2 m) BB – FFG.
- 15) Vgl. Produktinformation – FFG, S. 2 und Nr. 1 f) und h) BB – FFG.
- 16) Vgl. Produktinformation – FFG, S. 2.
- 17) Vgl. Nr. 1 f) und h) BB – FFG.
- 18) Vgl. IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset-backed-securities-Gestaltungen und ähnlichen Gestaltungen, IDW RS HFA 8, Rn. 8, vom 8. Dez. 2003.
- 19) Von zehn Exportunternehmen sind zwar neun dem Mittelstand zuzuordnen. Sie erwirtschaften aber bisher lediglich ein Sechstel aller deutschen Exporte, vgl. auf der Landwehr, René; Dörr, Daniel, „Neue Wege in der Exportfinanzierung für KMU“, in: ExportManager, Ausgabe 2, 10. März 2021.
- 20) So verweist der VDMA u.a. auf eine rückläufige Anzahl der Neuzusagen für Einzeldeckungen in den Jahren von 2013 bis 2022 um etwa 50%, vgl. VDMA (2023).
- 21) So stellten Vertreter der Bundesregierung ihre Überlegungen zur künftigen Außenwirtschaftsförderung auch anlässlich der Außenwirtschaftstage des BMWK vom 11. bis 13. Okt. 2023 in Berlin zur Diskussion.
- 22) Vgl. „China-Strategie der Bundesregierung“, Hrsg.: Auswärtiges Amt, Berlin (2023), S. 10f.
- 23) Die rückläufige Dynamik der neu gedeckten Auftragswerte bezogen auf den Gesamtexport sowie der Antragsgänge ist aus im Jahresbericht 2020 der Euler-Hermes ersichtlich.
- 24) Vgl. VDMA und VÖB, „Stärkung der deutschen Exportfinanzierung für ‚Small Tickets‘ der mittelständischen Investitionsgüterindustrie“, Berlin, 30. April 2021.
- 25) So verweist der VDMA auf eine „weiterhin bestehende Marktlücke bei Besteller-Finanzierungen und die fehlende Refinanzierungsmöglichkeiten für Exporteure“. Vgl. VDMA (2022).
- 26) Die Trilog-Parteien der Union haben sich über die Ausgestaltung der europäischen Bankenverordnung (CRR III) am 26./27. Juni 2023 politisch verständigt. Die Verhandlungen werden auf technischer Ebene weiter fortgeführt. Mit wesentlichen Änderungen ist nicht mehr zu rechnen, vgl. Art. 157 (6) CRR III-E.
- 27) Vgl. Nr. 1 h) BB (FFG).
- 28) Vgl. IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset-backed-securities-Gestaltungen und ähnlichen Gestaltungen, IDW RS HFA 8, Rn. 8, vom 8. Dez. 2003.
- 29) Vgl. Forfaitierungsleitfaden für Exporteure – Best Practice Tipps für die Refinanzierung hermesgedeckter Exportforderungen, S.2.
- 30) Die Bedingungen, unter denen Forderungen, für die eine ECA die Gewährleistung übernommen hat, zur Deckung öffentlicher Pfandbriefe verwendet werden dürfen, sind in § 20 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG aufgezählt. Hierzu gehört auch, dass die ECA nicht das Recht haben darf, Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis mit Dritten geltend zu machen oder sich einseitig von ihren Pflichten zu lösen.
- 31) Ansatzpunkte könnten ggf. im Produkt „Pfandbriefdeckung“ der Euler Hermes bestehen.
- 32) Vgl. Mitteilung der EU-Kom über die Anwendung Art. 87/88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, AB. EU C155, 20. Juni 2008, S. 10ff.
- 33) Vgl. Nr. 1.3 EU-Mitteilung, 20. Juni 2008.
- 34) Vgl. Presseerklärung BMWK und BMF, 30. Juni 2023.